

Einwohnergemeinde Brienz



REGLEMENT

Feuerwehrreglement mit obligatorischer
Feuerwehrdienstpflicht vom 27. Mai 2010
für die Sitzgemeinde Brienz und die
Anschlussgemeinden Brienzwiler, Hofstetten,
Oberried und Schwanden

und

Anhang I – IX
(Verordnungen)

[Einsehbar unter www.brienz.ch](http://www.brienz.ch)

INHALTSVERZEICHNIS

I. AUFGABEN DER FEUERWEHR	4
Aufgaben	4
II. FEUERWEHRPFLICHT	4
1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung	4
Feuerwehrpflicht	4
Persönliche Feuerwehrdienstleistung	4
Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe	4
Arztlicher Befund	4
Weiterausbildung	5
Kader und Fachleute	5
Persönliche Ausrüstung	5
Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht	5
2. Übungsdienst und Einsatz	5
Übungsplan und -daten	5
Obligatorium und Entschuldigungen	6
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	6
Feuerwehr-Kdt	6
Einsatz des Sonderstützpunktes	6
III. BETRIEBSFEUERWEHREN	6
Betriebsfeuerwehren	6
IV. FINANZIERUNG	7
Grundsatz	7
Ersatzabgabe	7
Befreiung von der Ersatzabgabe	7
Gebühren	8
Einsatzkosten	8
Kosten für Nachbarhilfe	8
V. FÜHRUNGSORGAN FÜR KATASTROPHEN UND NOTLAGEN	8
Regionales Führungsorgan	
VI. ZUSTÄNDIGKEITEN	9
1. Gemeinderat	9
Aufgaben und Befugnisse	9
2. Sicherheitskommission	9
Zusammensetzung	9
Aufgaben und Befugnisse	9
VII. STRAFE	9
Strafen	10
VIII ÜBERGANS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
Aufhebung bisherigen Rechts	10
Inkrafttreten	10

ANHANG I ZUM FEUERWEHRREGLEMENT (Verordnung vom 14.6.2010)	11
Organisation der Feuerwehr	11
ANHANG II ZUM FEUERWEHRREGLEMENT (Verordnung vom 14.6.2010)	12
Oelwehr	12
ANHANG III ZUM FEUERWEHRREGLEMENT (Verordnung vom 14.6.2010)	13
Gefahrenwache	13
ANHANG IV ZUM FEUERWEHRREGLEMENT (Verordnung vom 14.6.2010)	14
Brandmeldeanlagen	14
ANHANG V ZUM FEUERWEHRREGLEMENT (Verordnung vom 14.6.2010)	15
Feuerpolizei	15
ANHANG VI ZUM FEUERWEHRREGLEMENT (Verordnung vom 14.6.2010)	17
Sold, Entschädigungen	17
ANHANG VII DES FEUERWEHRREGLEMENTES (Verordnung vom 14.6.2010)	18
Uebungsdienst, Strafbestimmungen, Bussenordnung, Gebühren, Ersatzsteuer	18
ANHANG VIII DES FEUERWEHRREGLEMENTES (Verordnung vom 14.6.2010)	21
Organisation der Alarmierung Bergrettung und Lawinendienst	21
Lawinendienst	22
ANHANG IX DES FEUERWEHRREGLEMENTES (Verordnung vom 14.6.2010)	24
Ueberflutungen Ueberschwemmungen	24

Die Gemeinden Brienz, Brienzwiler, Hofstetten, Oberried und Schwanden, gestützt auf Artikel 23 des Feuer-
schutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliessen:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Art. 1

Aufgaben

- ¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse sowie Oel-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Artikel 13 FFG im Gemeindegebiet der Sitz-
gemeinde Brienz und den Anschlussgemeinden Brienzwiler, Hofstetten, Oberried,
und Schwanden.
- ² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Art. 2

Feuerwehrpflicht

- ¹ Dienstpflichtig sind alle in der Sitz- und den Anschlussgemeinden wohnhaften Frauen und Männer inklusive Ausländer mit Ausweis C (Niederlassung).
- ² Die Dienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr zurück-
gelegt wird, und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 50. Altersjahr
vollendet wird.
- ³ Mitglieder der Jugendfeuerwehr mit absolvierten Kursen, können ab dem 19. Alters-
jahr in die öffentliche Feuerwehr aufgenommen werden.

Art. 3

Persönliche Feuer- wehrleistung

- ¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.
- ² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- ³ Die Anschlussgemeinden unterstellen sich im Bereich Feuerwehr dem kommunalen
Recht der Sitzgemeinde.

Art. 4

Feuerwehrleistung oder Ersatzabgabe

- ¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.
- ² Die Sicherheitskommission bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktive Feuerwehr zu
leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.
- ³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und
berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren
Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Art. 5

Arztlicher Befund

Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um
Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen in Zweifelsfall ihre Dienstun-
tauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Art. 6

Weiterausbildung

- ¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Uebernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.
- ² Sie haben entsprechende Kurse und Uebungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Art. 7

Kader und Fachleute

- ¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
- ² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.
- ³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Art. 8

Persönliche Ausrüstung

- ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.
- ² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.
- ³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Art. 9

Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht

- Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:
- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind,
 - b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,
 - c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
 - d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
 - e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehr leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten,
 - f) der Abschnittskommandant der Zivilschutzorganisation Alpenregion, dessen Stellvertreter und der Chef des Unterstützungszuges,
 - g) Betriebsfeuerwehrangehörige von Betriebsfeuerwehren, mit denen ein Hilfeleistungsvertrag besteht.

2. Übungsdienst und Einsatz

Art. 10

Übungsplan und -daten

Die Übungsdaten werden jedem Angehörigen der Feuerwehr jeweils im Dezember für das kommende Jahr persönlich zugestellt.

Art. 11

Obligatorium und Entschuldigungen

- ¹ Der Besuch der Uebungen ist obligatorisch.
- ² Entschuldigungsgesuche sind schriftlich bis spätestens 10 Tage nach dem Anlass auf der Gemeindeverwaltung Brienz z.H. Feuerwehr einzureichen.
- ³ Als Entschuldigungsgründe gelten:
 - a) Krankheit,
 - b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
 - c) Schwangerschaft,
 - d) begründete Ortsabwesenheit.

Art. 12

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

- ¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.
- ² Bei Uebungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Art. 13

Feuerwehr-Kdt

- ¹ Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandant steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.
- ² Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.

Art. 14

Einsatz des Sonderstützpunktes

Sobald bei einem Oel-, Chemie-, Strahlereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Art. 15

Betriebsfeuerwehren

- ¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin bzw. dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.
- ² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.
- ³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Art. 16

Grundsatz

- ¹ Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.
- ² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschbeitrag und dergleichen gedeckt sind, gehen sie gem. Verteiler zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnungen.
- ³ Sämtliche Beiträge der GVB sowie die Pflichtersatzabgaben sind nach deren Erhalt der Sitzgemeinde zu überweisen.
- ⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Art. 17

Ersatzabgabe

- ¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 21. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.
- ² Die Ersatzabgabe wird in Prozenten von der einfachen Steuer berechnet und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.
- ³ Sie darf zur Zeit insgesamt Franken 400.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

Das Minimum der Ersatzabgabe sowie der Prozentsatz legt der Gemeinderat der Sitzgemeinde fest.
- ⁴ Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.
- ⁵ Der Feuerwehrpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.
- ⁶ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Art. 18

Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, d, e, f und g von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind,
- b) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt,
- c) Ehepartner, wenn einer von Ihnen aktiven Feuerwehrdienst leistet oder während mindestens 20 Jahren aktiven Feuerwehrdienst in den Gemeinden Brienz, Brienzwiler, Hofstetten, Oberried oder Schwanden geleistet hat.

- Gebühren*
- Art. 19
- Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:
- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
 - b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
 - c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.
- Einsatzkosten*
- Art. 20
- ¹ Die Sitzgemeinde Brienz kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.
 - ² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.
 - ³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.
- Kosten für Nachbarhilfe*
- Art. 21
- Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

V. Führungsorgan für Katastrophen und Notlagen

- Regionales Führungsorgan*
- Art. 22
- ¹ Für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen besteht ein Führungsorgan gemäss der Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz.
 - ² Das Führungsorgan nimmt seine Aufgaben für die Einwohnergemeinde Brienz sowie für weitere Gemeinden wahr, welche diese Aufgabe der Einwohnergemeinde Brienz übertragen haben.
 - ³ Der Gemeinderat
 - a) regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Organisation und die Zuständigkeiten des Führungsorgans,
 - b) wählt die Mitglieder,
 - c) regelt die Rechte und Pflichten der angeschlossenen Gemeinden, namentlich die Kostenverteilung, durch Vertrag mit diesen Gemeinden,
 - d) informiert den Regierungstatthalter.

VI. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Art. 23

Aufgaben und Befugnisse

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) wählt die Mitglieder der Sicherheitskommission und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest. Vorbehalten bleibt die Wahl je eines Vertreters der Anschlussgemeinden für die Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehr durch diese selbst,
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungstatthalterin bzw. des Regierungstatthalters die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,
- f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- g) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und von der Ersatzabgabepflicht,
- h) versichert die aktiven Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall sowie für die gesetzliche Haftpflicht,
- i) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 19 hievor,
- k) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
- l) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

2. Sicherheitskommission

Art. 24

Zusammensetzung

- ¹ Sie umfasst 7 Mitglieder inklusive 1 Gemeinderatsvertreter als Präsident, plus je 1 Mitglied der Anschlussgemeinden.
- ² Der Sicherheitskommission gehören von Amtes wegen an:
 - a) die Kommandantin oder der Kommandant der Feuerwehr und die Abschnitts- chefin oder der Abschnittschef der ZSO Alpenregion bzw. deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter,
 - b) die Sekretärin oder der Sekretär.

Art. 25

Aufgaben und Befugnisse

Die Sicherheitskommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kaders,
- c) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- d) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- e) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,

- f) bestimmt, ob eine Dienstpflichtige oder ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- g) behandelt alle Fragen der öffentlichen Sicherheit, namentlich aus den Bereichen Gemeindepolizei der Sitzgemeinde, Feuerwehr, Zivilschutz,
- h) ist im Rahmen der Zuständigkeiten verfügungsbefugt. In gemeindepolizeilichen Angelegenheiten stellt sie dem Gemeinderat Antrag. Gemeindepolizeibehörde ist der Gemeinderat.

VII. Strafen

Art. 26

Strafen

- ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglementes oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Busse von Franken 20.-- bis Franken 1'000.-- bestraft. Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.
- ² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrdienstzwecke zu verwenden.
- ³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 27

*Aufhebung
bisherigen Rechts*

Das Feuerwehrreglement vom 07. Dezember 2006 wird aufgehoben.

Art. 28

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01. Juli 2010 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2010 angenommen.

Einwohnergemeinde Brienz

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Peter Flück

Thomas Dräyer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Feuerwehrreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2010 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert.

Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Brienz, 2. Juli 2010

Der Gemeindeschreiber

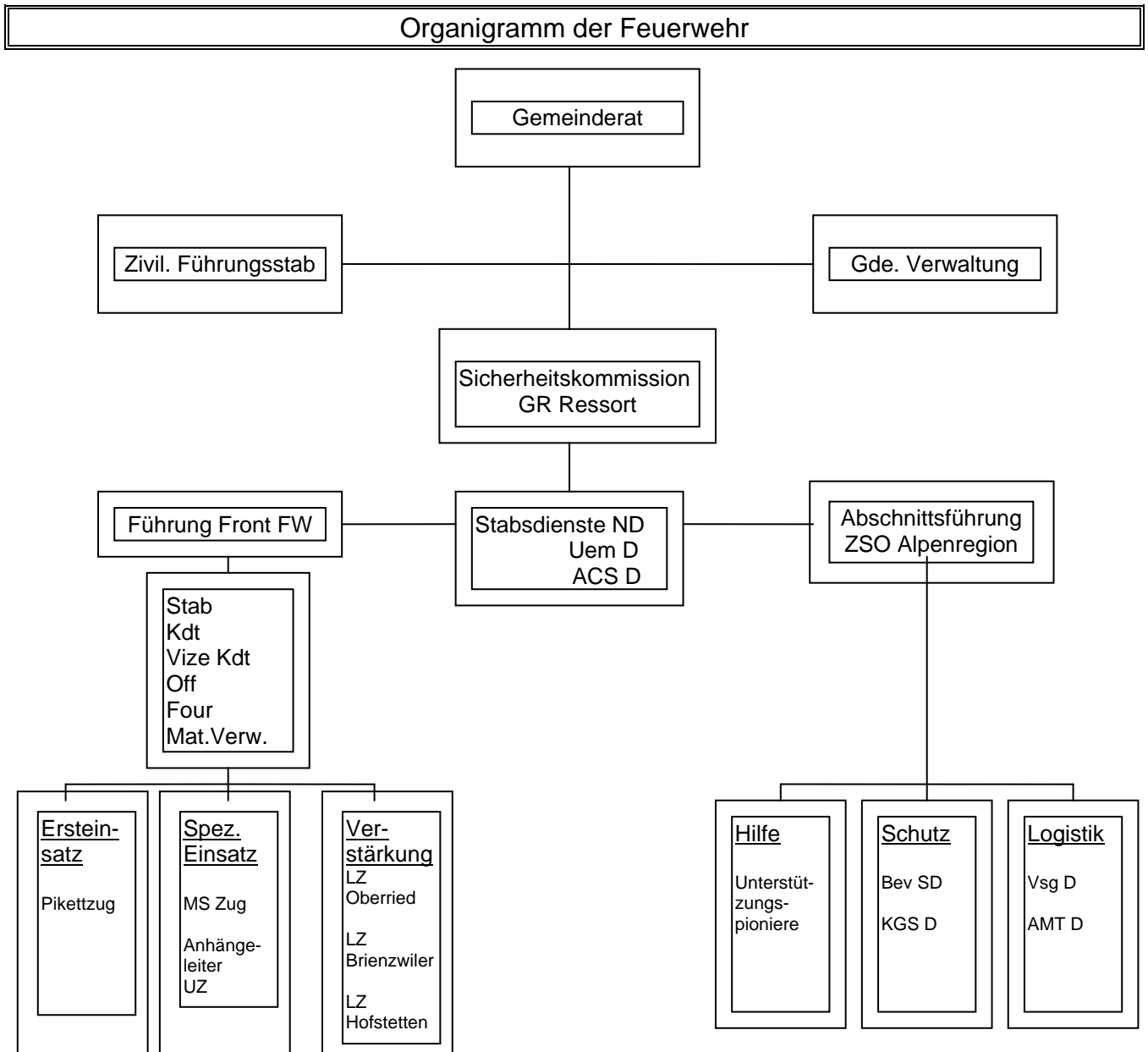
Thomas Dräyer

VERORDNUNG vom 14. Juni 2010

Anhang I zum Feuerwehrreglement

vom 27. Mai 2010

Organisation der Feuerwehr



Dieser Anhang kann auf Antrag der Sicherheitskommission durch den Gemeinderat geändert werden.

Genehmigt vom Gemeinderat Brienz am 14. Juni 2010.

Inkraftsetzung: 1. Juli 2010.

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin

Der Sekretär i.V.

Annelise Zimmermann

Linda Stauffer

VERORDNUNG vom 14. Juni 2010

Anhang II zum Feuerwehrreglement

vom 27. Mai 2010

Oelwehr

Oelschadenmeldung	<u>Art. 1</u> Oelschadenmeldungen sind unverzüglich der Alarmstelle zu melden.
Oelwehrstützpunkt	<u>Art. 2</u> Kann die Gemeinde den Schaden nicht sogleich mit eigenen Mitteln beheben, so ist die Stützpunktoelwehr anzufordern.
Einsatzbericht	<u>Art. 3</u> Der Feuerwehrkommandant oder Einsatzleiter erstattet dem Stützpunktkommandanten zuhanden des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes einen kurzen Bericht über Oelunfälle, welche ohne Beizug der kantonalen Oelwehr erledigt wurden.

Dieser Anhang kann auf Antrag der Sicherheitskommission durch den Gemeinderat geändert werden.

Genehmigt vom Gemeinderat Brienz am 14. Juni 2010.
Inkraftsetzung: 1. Juli 2010.

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin Der Sekretär i.V.

Annelise Zimmermann Linda Stauffer

VERORDNUNG vom 14. Juni 2010

Anhang III zum Feuerwehrreglement vom 27. Mai 2010

Gefahrenwache

Zweck	<u>Art. 1</u> Die Gefahrenwache soll bei erhöhter Gefahr durch die frühe Entdeckung des Ereignisses mit schneller Alarmierung und weiteren Sofortmassnahmen den Schaden verhindern oder verringern.
Auftrag	<u>Art. 2</u> Die Gefahrenwache - überwacht das gefährdete Gebiet gemäss Auftrag, - setzt bei entsprechender Witterung das Rauch- und Feuerverbot im Freien durch, - alarmiert die Feuerwehr oder andere Einsatzkräfte, - trifft weitere geeignete Sofortmassnahmen.
Verantwortlichkeit	<u>Art. 3</u> - Verantwortlich für die Gefahrenwache ist das Feuerwehrkommando Brienz. - Der Zivilschutz stellt so weit wie möglich das Personal. Die Feuerwehr ist Personalreserve.
Gefahrenverantwortlicher	<u>Art. 4</u> - Der Gefahrenwachverantwortliche untersteht direkt dem FW Kdt. - Er bietet die Mannschaft auf. - Er ist verantwortlich für die korrekte Durchführung der Gefahrenwache entsprechend dem Auftrag des Feuerwehrkommandos. - Er führt das Einsatzprotokoll. - Er beendet den Einsatz nach der Ausführung des Auftrags. - Bei Unklarheit beantragt er die Aufhebung der Gefahrenwache beim Feuerwehrkommando.
Aufgebot	<u>Art. 5</u> Das Aufgebot erfolgt mündlich oder schriftlich.
Bestand	<u>Art. 6</u> - Er wird durch das Feuerwehrkommando festgelegt. - Der Wachverantwortliche kann eine Änderung des Bestandes beantragen und in Absprache mit dem Kommandanten weitere Mittel aufbieten.
Private Fahrzeuge	<u>Art. 7</u> Die Benützung privater Fahrzeuge kann angeordnet werden.
Entschädigung	<u>Art. 8</u> Angehörige der ZSO mit Erwerbsersatz und Sold, Angehörige der Feuerwehr gemäss Entschädigungsreglement der Sitzgemeinde.

Dieser Anhang kann auf Antrag der Sicherheitskommission durch den Gemeinderat geändert werden.

Genehmigt vom Gemeinderat Brienz am 14. Juni 2010.

Inkraftsetzung: 1. Juli 2010.

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin Der Sekretär i.V.

Annelise Zimmermann Linda Stauffer

VERORDNUNG vom 14. Juni 2010

Anhang IV zum Feuerwehrreglement

vom 27. Mai 2010

Brandmeldeanlagen

Art. 1

- ¹ Brandmeldeanlagen mit Anschluss an die Alarmnummer 118 bedürfen einer Anschlussbewilligung durch den FW Kdt.
- ² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Anlagen den Anforderungen der Kant. Gebäudeversicherung entsprechen.
- ³ Betreiber von Brandmeldeanlagen mit Anschluss an die Telefonnummer 118 sind verpflichtet ein Schlüsseldepot in Absprache mit der Feuerwehr einzurichten.
- ⁴ Der Anschluss an die Nr. 118 ist gemäss Anhang VII gebührenpflichtig.
- ⁵ Bei Fehlalarm werden dem Verursacher die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt gemäss Anhang VII.

Dieser Anhang kann auf Antrag der Sicherheitskommission durch den Gemeinderat geändert werden.

Genehmigt vom Gemeinderat Brienz am 14. Juni 2010.

Inkraftsetzung: 1. Juli 2010.

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin

Der Sekretär i.V.

Annelise Zimmermann

Linda Stauffer

VERORDNUNG vom 14. Juni 2010

Anhang V zum Feuerwehrreglement

27. Mai 2010

Feuerpolizei

Art. 1

- 1 Jedermann ist verpflichtet, mit Feuer und Licht sorgfältig umzugehen.
- 2 In Scheunen, Ställen, Estrichen, Schöpfen und in allen Räumlichkeiten mit leicht brennbaren Stoffen darf weder geraucht noch mit ungeschützten Flammen umgegangen werden.
- 3 Feuerzeuge, Zündhölzer etc. sind ausser Reichweite von Kindern und unzurechnungsfähigen Personen aufzubewahren.
- 4 In der Nähe von Feuerstellen und Oefen dürfen weder leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt noch grössere Mengen Brennmaterialien angehäuft werden.
- 5 Feuerarbeiten wie Schweissen, Löten etc. dürfen nur unter Wahrnehmung der nötigen Sicherheitsvorkehrungen ausgeführt werden.
- 6 Oele, Fette und dergleichen dürfen nicht unbeaufsichtigt erhitzt werden.
- 7 Ein Feuer darf weder mit einer feuergefährlichen Flüssigkeit entfacht noch übergossen werden.
- 8 Es ist nicht gestattet, Schuhwichse, Bodenwichse, Parafin etc. direkt auf offenem Feuer oder Kochstellen zu erwärmen. Hiezu ist das Wasserbad zu benützen.
- 9 Asche darf nur in feuerfesten Behältern und an feuersicheren Orten aufbewahrt werden.
- 10 In feuergefährlichen Betrieben und Lagerräumen sind auffällige Rauchverbote anzubringen.
- 11 Bei Föhnwind darf weder im Freien gefeuert noch geraucht werden. Dörröfen und Cheminées mit direkter Feuerung dürfen bei Föhnwind nicht benützt werden.
- 12 Bei ausserordentlichen Witterungsverhältnissen (z.B. Föhnwind, usw.) sind die Weisungen der Gefahrenwache zu befolgen.
- 13 Näher als 50 Meter von Gebäuden darf kein offenes Feuer entfacht werden. Wer Astwerk verbrennen will, muss beim Revierförster eine Bewilligung einholen und der Feuerwehrkommandant ist zu orientieren.
- 14 Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Personen und Gebäude keine Gefährdung entsteht. Es wird auf das Gemeindepolizeireglement der Sitzgemeinde Art. 10 verwiesen.
- 15 Das Feuern im Wald ist verboten. Nur in begründeten Fällen kann beim Revierförster eine Bewilligung beantragt werden.
- 16 Bei grösseren Heu- und Emdstößen sind Massnahmen zu treffen, um eine Selbstentzündung zu verhüten. Wird Selbstentzündung vermutet, ist dies sofort der Feuerwehr Tel. 118 zu melden.
- 17 Vorräte von Benzin, Oel oder andern leicht entzündbaren Produkten dürfen nur an feuersicheren Orten aufbewahrt werden.
- 18 Motorfahrzeuge und Verbrennungsmotoren sind in vorschriftsgemässen Einstellräumen oder im Freien abzustellen.

- ¹⁹ Die Sicherheitskommission kann bei Konzerten, Theatervorführungen und ähnlichen Anlässen in Sälen eine Brandwache anordnen. Die Entschädigung der Brandwächter geht zu Lasten der Veranstalter und wird durch die Kommission festgesetzt.
- ²⁰ Hydranten und Zufahrten zu Wasserbezugsorten sind stets freizuhalten.
- ²¹ Für alle in dieser Verordnung nicht aufgeführten Fälle gilt das FFG vom 01.01.1995 und die FFV vom 01.01.1995.

Dieser Anhang kann auf Antrag der Sicherheitskommission durch den Gemeinderat geändert werden.

Genehmigt vom Gemeinderat Brienz am 14. Juni 2010.
Inkraftsetzung: 1. Juli 2010.

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin Der Sekretär i.V.

Annelise Zimmermann Linda Stauffer

VERORDNUNG vom 14. Juni 2010

Anhang VI zum Feuerwehrreglement

vom 27. Mai 2010

Sold, Entschädigungen

Sold Spezialübungen	<u>Art. 1</u> Für Spezialübungen des Kadets und der Fachleute wird pro Übung ein Sold gemäss der Dienst- und Besoldungsordnung der Sitzgemeinde, analog der Sitzungsgelder ausbezahlt.
Sold Übungsdienst	<u>Art. 2</u> ¹ Den im Pikett Eingeteilten wird pro Übung ein Sold gem. Art. 1 ausbezahlt. ² Angeordnete Übungsfahrten werden als Übungssold entschädigt.
Pikettdienst	<u>Art. 3</u> Entschädigungen gemäss Dienst- und Besoldungsordnung der Sitzgemeinde.
Entschädigungen	<u>Art. 4</u> ¹ Stundenansatz gemäss Dienst- und Besoldungsordnung der Sitzgemeinde.
Entschädigungen Zivilschutz	² Gemäss Zivilschutzgesetz des Bundes (ZSG) Art. 23.
Übrige Dienstleistungen	<u>Art. 5</u> Bei Einsätzen von Teilen der Feuerwehr werden Leistungen und Entschädigungen gemäss Dienst- und Besoldungsordnung der Sitzgemeinde ausgerichtet.
Kursentschädigungen	<u>Art. 6</u> Für die Teilnahme an Fachkursen werden die Ansätze der Entschädigungen gemäss Dienst- und Besoldungsordnung der Sitzgemeinde festgelegt.
Entschädigungen	<u>Art. 7</u> Die Vergütungen für requirierte Motorfahrzeuge werden gemäss Dienst- und Besoldungsordnung der Sitzgemeinde festgesetzt.

Dieser Anhang kann auf Antrag der Sicherheitskommission durch den Gemeinderat geändert werden.

Genehmigt vom Gemeinderat Brienz am 14. Juni 2010.
Inkraftsetzung: 1. Juli 2010.

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin Der Sekretär i.V.

Annelise Zimmermann Linda Stauffer

VERORDNUNG vom 14. Juni 2010

Anhang VII zum Feuerwehrreglement

vom 27. Mai 2010

Uebungsdienst, Strafbestimmungen, Bussenordnung, Gebühren, Ersatzsteuer

Uebungsdienst
a) Grundausbildung

Art. 1
Gemäss Weisungen der GVB:
Feuerwehrdienstleistende haben einen einen Basiskurs von 3 Tagen zu besuchen.

b) Anzahl Uebungen

Gemäss Weisungen der GVB:
Es sind jährlich folgende Übungen zu besuchen:

- Mannschaft		6	Übungen
- Einsatzleiter	zusätzlich	3	Übungen
- Gruppenführer	zusätzlich	2	Übungen
- Atemschutz	zusätzlich	6	Übungen
- Pikettzug	mindestens	10	Übungen

Die Sicherheitskommission ist auf Antrag des Kommandanten berechtigt, die Zahl der Uebungen zu erhöhen. Die periodische Inspektion ist eine zusätzliche Uebung.

Für die Betriebsfeuerwehren gelten die Weisungen der GVB.

Strafbestimmungen
a) Disziplinarvergehen

Art. 2
¹ Verstösse gegen die Disziplin, Ausbleiben bei Uebungen Ernstfalleinsätzen und anderen Dienstleistungen ohne genügende Entschuldigung sowie alle Widerhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen des Feuerwehrreglementes werden bestraft mit:

- a) Verweis
- b) Wegweisung vom Uebungs- oder Einsatzort
- c) Geldbussen gemäss Bussenordnung
- d) Einstellung in der Funktion
- e) Versetzung zu den Ersatzpflichtigen

Die Strafen a) und b) können vom Einsatzleiter, vom Kommandanten oder deren Stellvertretern ausgesprochen werden. Für die Strafen c) bis e) ist die Sicherheitskommission zuständig.

b) Widerhandlungen gegen Bestimmungen des FW-Reglements und Verstösse gegen Feuerpolizei- und Föhnwachtordnung

² Verstösse gegen die Vorschriften der Feuerpolizei werden mit einer Busse von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft.

³ Wenn sich der Straffällige der durch den Gemeinderat ausgesprochenen Busse nicht unterzieht, so erfolgt Strafanzeige. Die vom Gemeinderat verfügten Bussen fallen in die Gemeindekasse.

Bussenordnung
Bussenansätze

Art. 3
Für unentschuldigtes Fehlen an Uebungs- oder Ernstfalleinsätzen der Feuerwehr gelten folgende Ansätze:

a)	Rekrutenübungen	Fr. 50.--
b)	Spezialübungen (Kader, Fachleute)	Fr. 50.--
c)	Pikettzug (min. 10 Uebungen jährlich)	Fr. 30.--
d)	Gruppen-, Löschzug- und Hauptübung (Abend)	Fr. 50.--
e)	Hauptübung (Nachmittag)	Fr. 50.--
f)	Inspektionen	Fr. 70.--
g)	Ernstfalleinsätze	Fr. 100.--
h)	Ordnungsbusse	Fr. 40.--

Uebungsbussen werden progressiv exkl. Art. 3.1.c (halbjährlich) bei jeder weiteren Uebung mit Fr. 25.-- Zuschlag gemäss Beispiel berechnet:

1. Uebung	Fr. 50.--	
2. Uebung	Fr. 75.--	
3. Uebung	Fr. 100.--	usw.

Bussen gemäss Art. 26 des Feuerwehrreglementes vom 27. Mai 2010 werden auf Antrag der Sicherheitskommission vom Gemeinderat ausgesprochen.

Entschuldigungsgründe

Art. 4
¹Der Besuch der Uebung ist obligatorisch. Jedes unentschuldigte Fernbleiben wird bestraft. Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Eigene Krankheit (auf Verlangen mit Arztzeugnis)
- Schwere Erkrankung, Unfall oder Todesfall in der Familie
- Militärdienst (Kopie Marschbefehl)
- Zivilschutzdienst ausserhalb der Kirchgemeinde
- Berufliche Abwesenheit (Bestätigung vom Arbeitgeber)
- Begründete Ortsabwesenheit, folgende Punkte werden entschuldigt:
 - Weiterbildungs- und wiederkehrende Kurse, welche dem Beruf dienen (Kursprogramm)
 - Amtliche Aufgebote (Kopie beilegen)
 - Amtliche Tätigkeiten von Gemeinderäten und vom Gemeindeschreiber
 - Hochzeiten (offiziell eingeladene Teilnehmer)
 - Beerdigung (Angehörige und Träger)
 - Wohnungswechsel
 - Ferien ausserhalb des ständigen Wohnsitzes

Entschuldigungen sind bis spätestens 10 Tage nach den betreffenden Uebungen an folgende Adresse zu senden:

- Gemeindeverwaltung, z.H. Sicherheitskommission, 3855 Brienz
- Absender: Grad, Name, Vorname, Einteilung und genaue Adresse vermerken.

²Alle Feuerwehrdienstpflichtigen, die sich während eines Ernstfalles in den Gemeinden Brienz, Brienzwiler, Hofstetten Oberried und Schwanden aufhalten, sind verpflichtet ihren Einsatz zu leisten.

Gebühren	<u>Art. 5</u>
	¹ Anschlussgebühren für Brandmeldeanlagen Fr. 100.--
	² Fehlalarme: - 1 Fehlalarm pro Jahr gratis - jeder weiterer Fehlalarm nach Aufwand min. Fr. 600.--

Dieser Anhang kann auf Antrag der Sicherheitskommission durch den Gemeinderat geändert werden.

Genehmigt vom Gemeinderat Brienz am 14. Juni 2010.
Inkraftsetzung: 1. Juli 2010.

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin Der Sekretär i.V.

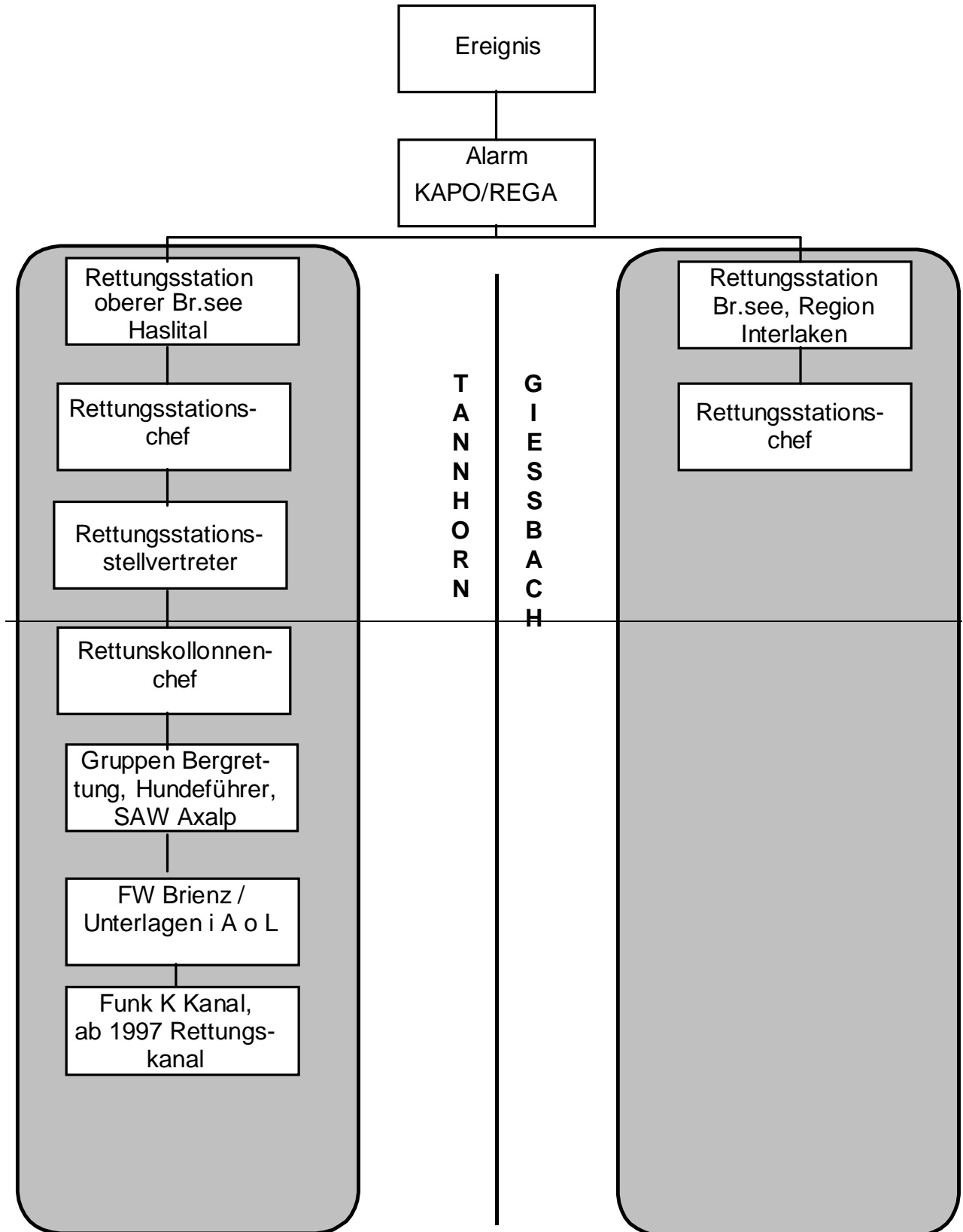
Annelise Zimmermann Linda Stauffer

VERORDNUNG vom 14. Juni 2010

Anhang VIII zum Feuerwehrreglement

vom 27. Mai 2010

Organisation der Alarmierung Bergrettung und Lawinendienst



Lawinendienst Brienz

	<u>Art. 1</u>
<i>Grundsätze Lawinendienst Brienz</i>	Personen sind mit temporären Massnahmen (Sperrung, Hausaufenthalt, Evakuierung, evtl. künstliche Lawinenauslösung) vor möglichen Lawineneinwirkungen zu schützen.
	<u>Art. 2</u>
<i>Beschreibung des Gebietes</i>	Ganzes Gemeindegebiet Brienz, im Besonderen Lawinenzüge, Siedlungen, Verkehrswege, Gemeindestrassen und Wege, Pisten, Loipen etc. (Gefahrenkarte, Lawinenkaster der Gemeinde Brienz).
	<u>Art. 3</u>
<i>Aufgaben und Pflichten</i>	Datenerhebungen und die Verfolgung der Lawinensituation. Uebermittlung von Daten und Beobachtungen. Führen eines Ereigniskatasters. Aufrechterhaltung der ständigen Einsatzbereitschaft (Pikett). Regelmässige Zusammenkünfte (min. 1 x Jahr). Empfehlungen von entsprechenden Sicherungsmassnahmen an die Behörden. Zusammenarbeit mit Rettungsdiensten. Regelmässige Aus- und Weiterbildung, Dokumentation der Tätigkeiten.
	<u>Art. 4</u>
<i>Organisation</i>	Der Lawinendienst Brienz untersteht dem Gemeinderat von Brienz und wird von ihm gewählt (Amtszeit).
	<u>Art. 5</u>
<i>Verantwortung und Kompetenzen</i>	Der Lawinendienst gibt Empfehlungen an den Gemeinderat oder das RFO über allfällige vorzunehmende Massnahmen ab.
	<u>Art. 6</u>
<i>Haftung – Ver- sicherungsschutz</i>	<p>Der Lawinendienst ist in die Haftpflichtversicherung der Gemeinde Brienz einzubinden. Der Lawinendienst und aufgebotene Hilfspersonen sind von der Gemeinde Brienz gegen Unfälle, für Heilungskosten, Invalidität und Tod zu versichern.</p> <p>Die Lawinenkommission kann weder einzeln noch kollektiv für Unfälle und deren Folgen haftbar gemacht werden, es sei denn, sie mache sich erwiesener Pflichtvernachlässigung oder Fahrlässigkeit schuldig.</p>
	<u>Art. 7</u>
<i>Kosten und Finanzierung</i>	<p>Kurse und Weiterbildungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde Brienz. Software (Info Box) werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Lawinendienst-Mitglieder erhalten eine Pauschalentschädigung von je Fr. 400. — im Jahr. In dieser Entschädigung ist ein Arbeitsaufwand von insgesamt höchstens 10 Stunden inbegriffen. Arbeitsstunden, die über dieses Mass hinausgehen, werden gemäss Besoldungsreglement der Gemeinde zum Gemeindestundenansatz entschädigt.</p> <p>Die Festlegung der Einsatzzeit und der Arbeitsstunden ergibt sich durch die jeweilige Situation der Wetterbedingungen.</p> <p>Die geleisteten Stunden sind bis spätestens 1. Dezember der Finanzverwaltung mitzuteilen.</p>

Art. 8

Pflichtenheft

Die Lawinendienst-Mitglieder erhalten ein Pflichtenheft. In diesem Pflichtenheft wird u.a. geregelt, wer die Aus- und Weiterbildung koordiniert und wer für das Budget zuständig ist.

Art. 9

Revision

Dieser Anhang kann auf Antrag der Sicherheitskommission durch den Gemeinderat geändert werden.

Genehmigt vom Gemeinderat Brienz am 14. Juni 2010.
Inkraftsetzung: 1. Juli 2010.

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin

Der Sekretär i.V.

Annelise Zimmermann

Linda Stauffer

VERORDNUNG vom 14. Juni 2010

Anhang IX zum Feuerwehrreglement

vom 27. Mai 2010

Ueberflutungen / Ueberschwemmungen

Verantwortung der Wasserbaupflichten	<p><u>Art. 1</u> Die Gemeinden Brienz, Brienzwiler, Hofstetten, Oberried und Schwanden haben den Schwellenkorporationen ihrer Gemeinden die Wasserbaupflichten delegiert. Die Schwellenkorporationen sind eigenständige Körperschaften und handeln selbständig, aber letztendlich im Auftrage der Einwohnergemeinden Brienz und Schwanden.</p> <p>Die Schwellenkorporation Aareboden ist verantwortlich für das Gebiet des Aarelaufes, exkl. Fulbach.</p> <p>Die Schwellenkorporation Brienz ist verantwortlich für das restliche Gemeindegebiet, umfassend Sonn- und Schattseite.</p> <p>Die Schwellenkorporationen Brienzwiler, Hofstetten, Oberried und Schwanden sind verantwortlich für ihr Gemeindegebiet.</p>
Anzeichen für das Eintreten eines Ereignisses	<p><u>Art. 2</u> Ein Schadenereignis tritt in der Regel nach starken Regenfällen, Gewittern oder Hagelschlag ein.</p> <p>Als Folge hieraus können Murgänge oder allgemeine Wasseraustritte auftreten.</p>
Gefahren	<p><u>Art. 3</u> Grundsätzlich sind die Gefahren bei allen Fliessgewässern ähnlich und können wie folgt beschrieben werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ueberflutungen (Wasser)- Erosionen, Murgänge, Hangrutschungen- Geschiebeablagerungen <p>Speziell gefährdet sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Geringe Gerinnequerschnitte- Engnisse, Verengungen in Bachläufen- Brücken- Schutzgitter und Rechen- Eindolungen (Verrohrungen)
Bereitschaftsdienst	<p><u>Art. 4</u> Die Feuerwehr Brienz überwacht bei auftretenden Gewittern, Regenfällen, Hagelschlag die Gerinne in den Gemeindegebieten. In erster Priorität sind die Bäche im bewohnten Gebiet zu überwachen.</p>
Aufgaben der Feuerwehr	<p><u>Art. 5</u> Beim Eintreten eines Ereignisses übernimmt die Feuerwehr Brienz im speziellen folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Alarmieren und Aufbieten von schweren Räumgeräten gemäss vorhandenen Verträgen mit einheimischen Baufirmen- Alarmieren der betreffenden Verantwortlichen der Schwellenkorporationen- Weitere Massnahmen zur Schadensbegrenzung

Finanzielles Art. 6
Für die Ueberwachung der Gerinne durch der Feuerwehr Brienz werden den Schwellenkorporationen keine Aufwendungen verrechnet.

Dieser Anhang kann auf Antrag der Sicherheitskommission durch den Gemeinderat geändert werden.

Genehmigt vom Gemeinderat Brienz am 14. Juni 2010.
Inkraftsetzung: 1. Juli 2010.

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin Der Sekretär i.V.

Annelise Zimmermann Linda Stauffer